



Untere Jagdbehörde am Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Betretungsverbote Forstbetrieb Bad Tölz

laut Anordnungen des Bayerischen Forstamt Mittenwald vom 10.03.1980 bzw. 16.10.1985:

Schneckenwurf-Fütterung

Hachel-Fütterung

Bärnleiten-Fütterung

Halmrauth-Fütterung

Laingrabenfütterung

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. April des folgenden Jahres die ausgewiesenen Gebiete des Betretungsverbotes unbefugt betritt.

Hachel - Fütterung

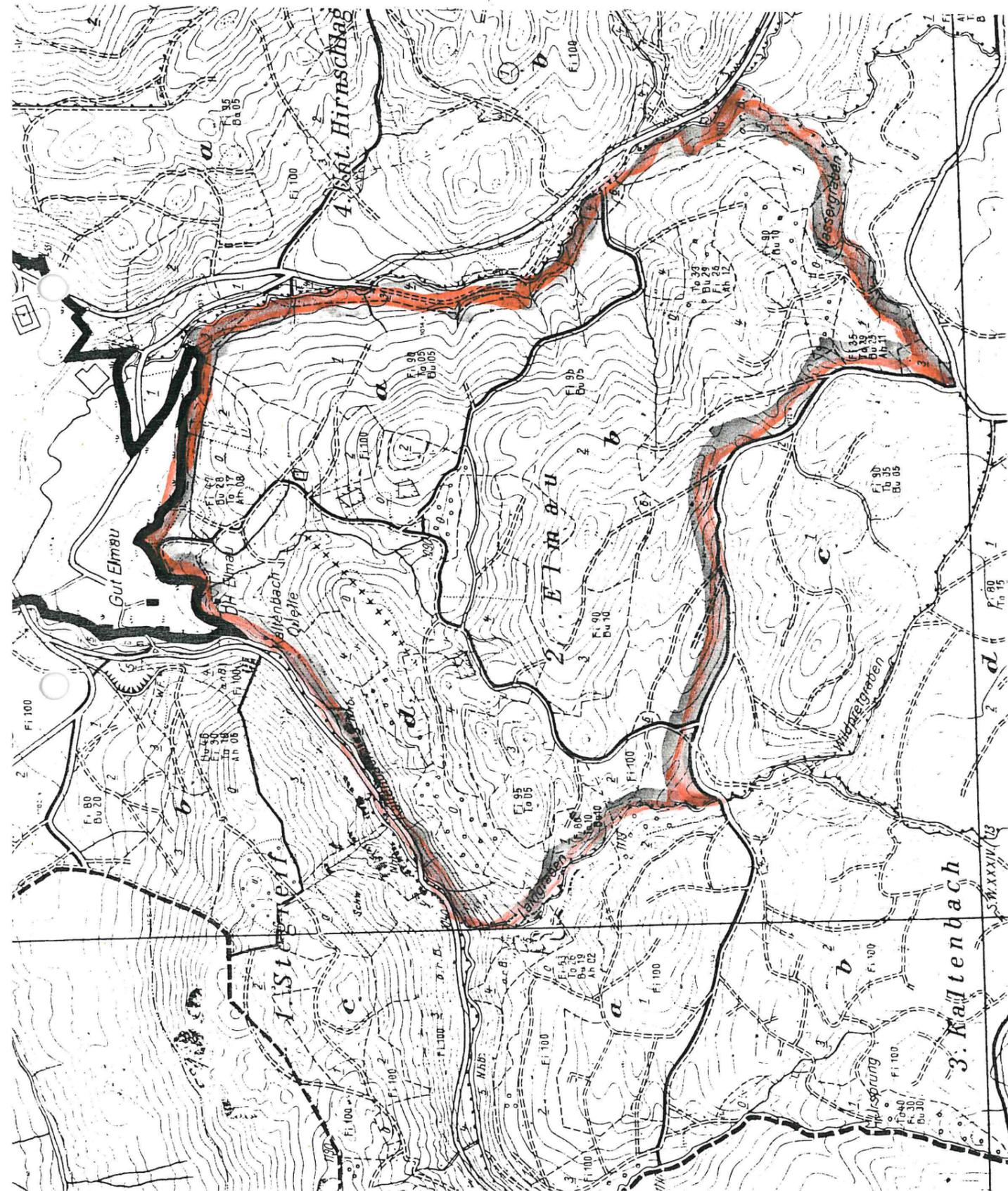
Beginnend an der Brücke des Raineckweges über den Gassellahnbach, der Straße und dem Fußweg nach Süden parallel zur Bundesstraße 2 folgend bis zur Dammkarstraße, dieser entlang bergwärts bis zum "Kasernenblick". Von dort nach Norden entlang der Unterabteilungslinie hangabwärts zum Gassellahnbach und diesen bachabwärts entlang durch die Klamm bis zur Brücke des Raineckweges (Ausgangspunkt).

Der Raineckweg und die Dammkarstraße bzw. Skiabfahrt sind von der Beschränkung des Gemeingebrauchs ausgenommen. Ein Verlassen der Wege bzw. der Skiabfahrt in das Schutzgebiet hinein ist jedoch verboten!



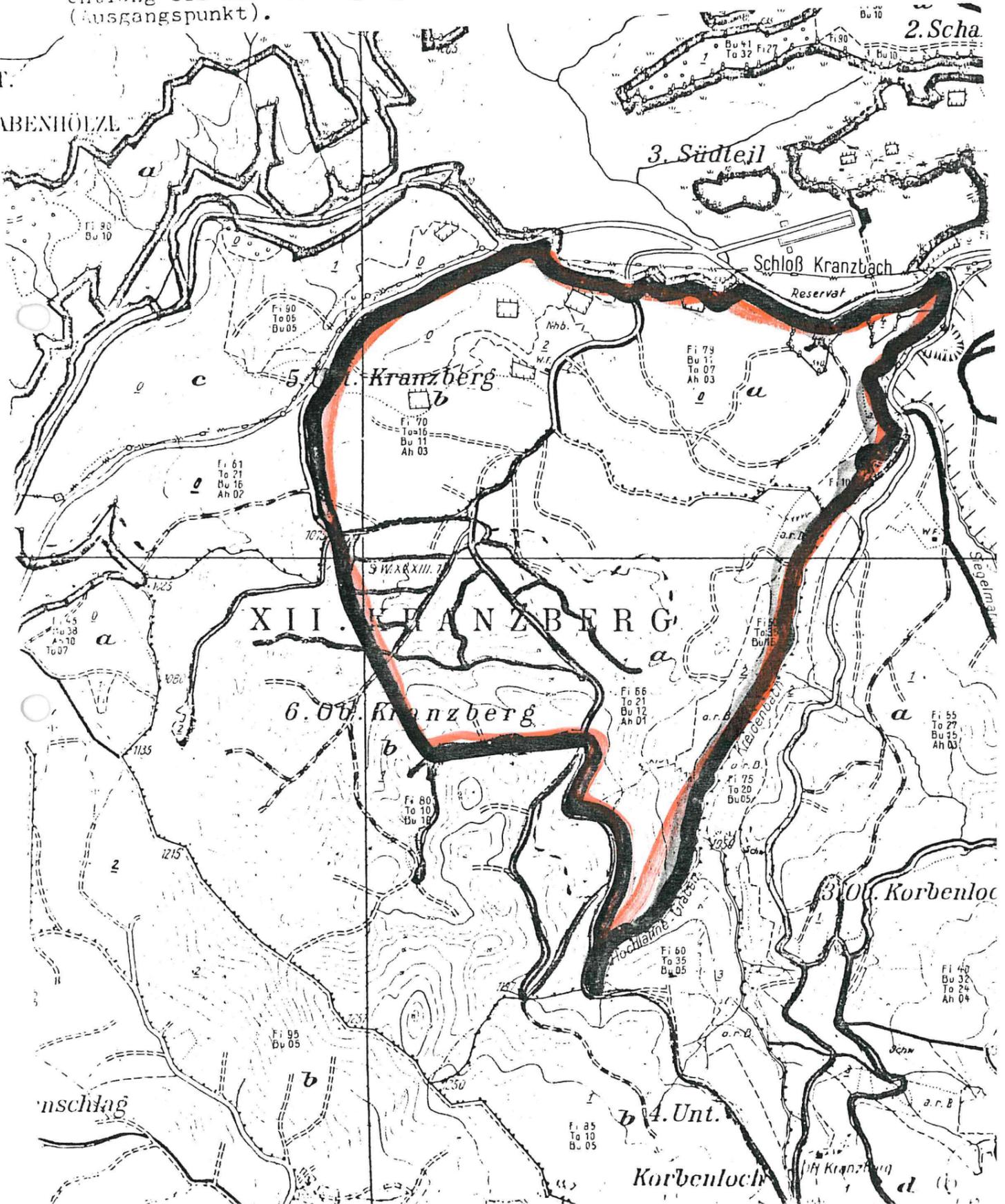
Bärnleiten - Fütterung

Beginnend an der Furt des Weges von der Straße Ferchensee- Elmau durch den Ferchenseebach der Staatswaldgrenze oberhalb Schloß und Gut Elmau folgend bis zum Kaltenbach, den Kaltenbach aufwärts bis zum Laingraben diesen aufwärts (Abteilungslinie) bis zur Parasolhütten- Straße, der Straße nach Osten folgend bis zur Einmündung in den Bannholzer Weg. Von dort den Wassergraben entlang abwärts (Abteilungslinie) zum Ferchenseebach, diesen bachabwärts durch die Klamm bis zur Furt (Ausgangspunkt). Die Parasolhütten - Straße und der Wanderweg durch die Ferchensee- Klamm sind von der Beschränkung des Gemeingebrauchs ausgenommen. Ein Verlassen der Wege in das Schutzgebiet hinein ist jedoch verboten!



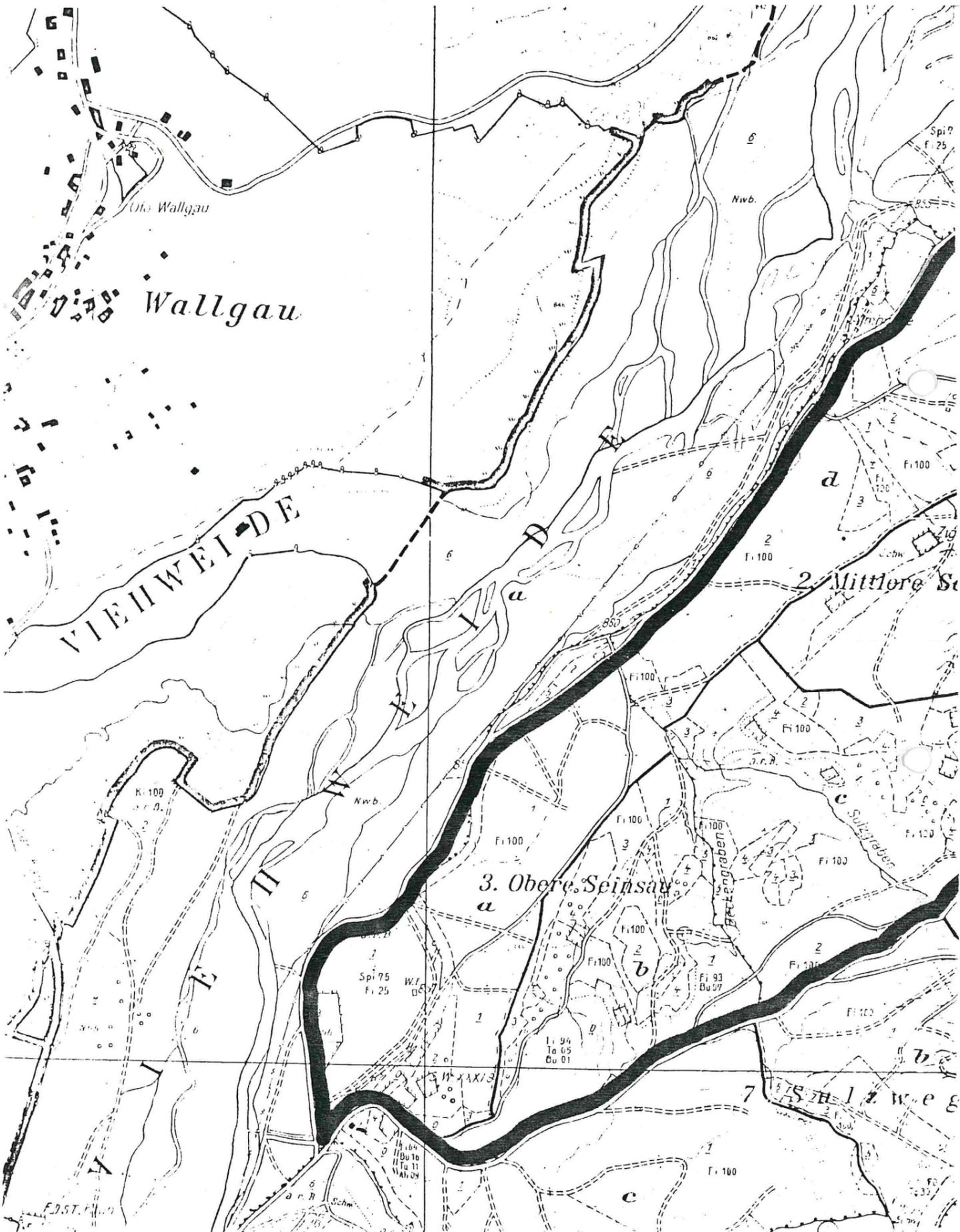
Salmauth-Fütterung

beginnend an der Abzweigung der Straße Klais-Elmau/Kreidegraben-
straße in Richtung Westen entlang der Staatswaldgrenze, weiter
entlang der Straße Klais-Elmau bis zur Abzweigung Korbenlochstraße.
Der Korbenlochstraße folgend nach Süden bis zur Weggabelung.
Von hier nach Südosten in gerader Linie bis zum Zubringer zur
Korbenlochstraße (Fleischbank) und dem Zubringer nach Osten folgend
bis Korbenlochstraße. Sodann in Richtung Süden dieser folgend
bis zum Hochlaingraben. Dem Hochlaingraben und dem Kreidebach
entlang bis zur Abzweigung Straße Klais-Elmau/Kreidegrabenstraße
(Ausgangspunkt).



Laingraben- und Felsengraben-rutierung

Beginnend bei der Felsengrabenbrücke an der Brunnwasserstraße, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Holzlagerplatz "Untere Seinsau". Von hier in südlicher Richtung entlang dem Graben bis zur Fischbachstraße "An der Rast". Von dort in südwestlicher Richtung entlang der Fischbachstraße bis zur Felsengrabenbrücke (Ausgangspunkt).



Sperrgebietkarte vom 1.3.1980
Maßstab 1 : 10.000

Bestandteil der Verordnung des Bayer. Forstamtes Mittenwald über die Beschränkung des Gemeingebrauchs und die Untersagung des Betretens von Wildfütterungen in der Gemarkungen Wallgau, Mittenwald und Frün.

